

Beschluss-Vorlage 2023/0011 zur Sitzung am 28.02.2023
des STADTRATES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Germering, Beschlussfassung

Finanzielle Auswirkungen?	Ja	X	Nein
---------------------------	----	---	------

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2023	im Investitions-HH 2023	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin wurde gehört	hat zugestimmt	hat nicht zugestimmt
---	----------------	----------------------

Sachverhalt:

Die geltende Satzung der Stadt Germering zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) stammt aus dem Jahr 2009 und ist „in die Jahre gekommen“. Eine Überarbeitung ist u.a. deshalb erforderlich, weil Regelungen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), auf die die Satzung Bezug nimmt, zwischenzeitlich geändert wurden. Die alte Satzung ist durch Wiederholungen des Gesetzestextes auch sehr umfangreich. Durch den Erlass einer neuen Satzung kann von der seit 2016 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, an alle Abstimmungsberechtigten den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen zu versenden, ohne dass die Abstimmungsberechtigten dies beantragen. Beim Bürgerentscheid zum Kreuzlinger Feld wurde das durch eine Übergangsregelung in der noch geltenden Satzung in Germering erstmals ermöglicht. Diese Übergangsregelung ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Der Entwurf der neuen Satzung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Die neue Bürgerbegehren- und Bürgerentscheidesatzung wurde vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2022 vorberaten. Die Sitzungsvorlage der Vorberatung (01.12.2022, TOP 8ö) ist zu Ihrer Information beigelegt (Anlage 2).

In der Sitzung des Hauptausschusses wurden zwei Änderungswünsche geäußert:

1. Der Vorschlag, die Barrierefreiheit der Urnenabstimmungslokale satzungsmäßig vorzuschreiben, ist in § 7 Abs. 1 des anliegenden Satzungsentwurfs ergänzt.
2. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es möglich ist, die Eintragungen in die Unterschriftslisten für das Bürger**begehren** durch Personen zu ermöglichen, die wegen einer Behinderung oder Erkrankung keine eigenhändige Unterschrift leisten können.

Die Unterschriften für ein Bürgerbegehren werden durch die Unterstützer*innen des Bürgerbegehrens in der Regel dort gesammelt, wo möglichst viele Menschen anzutreffen sind, z.B. vor Einkaufszentren, auf öffentlichen Straßen und Plätzen etc.. Während der Corona-Pandemie wurden Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren zum Kreuzlinger Feld von den Vertreter*innen des Bürgerbegehrens auch direkt in die Briefkästen der Bürger*innen eingeworfen. Die unterzeichneten Unterschriftenlisten eines Bürgerbegehrens werden von den Vertreter*innen des Bürgerbegehrens gesammelt und der Verwaltung übergeben. Die gewünschte Regelung bezieht sich also auf Unterschriften bzw. deren Ersatz, die sich auf von den Unterstützer*innen eines Bürgerbegehrens überreichten Listen befinden und durch die Verwaltung anschließend auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden müssen.

Die Kommunalaufsicht (Landratsamt Fürstfeldbruck) hat zur Regelung eines Verzichts auf die eigenhändige Unterzeichnung eines Bürgerbegehrens in den o.g. Fällen Folgendes mitgeteilt:

„Davon muss aus unserer Sicht dringend abgeraten werden. Art. 69 Landeswahlgesetz gibt zwar bei Volksbegehren die Möglichkeit der Eintragung durch eine Hilfsperson (Abs. 3 Satz 3), allerdings ist diese Situation nicht mit der Eintragung bei Bürgerbegehren vergleichbar. Das Volksbegehren läuft in einer bei der Gemeinde überwachten, institutionalisierten Form ab, wohingegen das Bürgerbegehren durch das freie Sammeln von Unterschriften gekennzeichnet ist. Ein Nachweis dürfte hier kaum möglich und daher die Missbrauchsgefahr sehr hoch sein.“

Zur Erläuterung:

Beim Volksbegehren werden die Unterschriften in einem Eintragungsraum im Rathaus vor städtischem Personal abgegeben. Art. 69 Abs. 3 S. 3 Landeswahlgesetz regelt für das Volksbegehren: Wer auf einem Eintragungsschein an Eides Statt versichert, dass er wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung während der gesamten Eintragszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, **einen Eintragungsraum aufzusuchen**, kann die Eintragung in diesem Fall dadurch bewirken, dass er/sie auf dem Eintragungsschein seine/ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und eine von ihm beauftragte Hilfsperson die Eintragung im Eintragungsraum für ihn vornimmt.

Bei einem Bürgerbegehren besteht die Notwendigkeit, einen bestimmten Eintragungsraum aufzusuchen, demgegenüber nicht. Eine Erteilung von Eintragungsscheinen ist für das Bürgerbegehren aus diesem Grund nicht vorgesehen. Keine der gesichteten Satzungen anderer Städte und Gemeinden enthielt eine entsprechende Regelung.

Aus den von der Kommunalaufsicht genannten Gründen ist im vorgelegten Satzungsentwurf keine entsprechende Regelung vorgesehen.

Im Übrigen hat der Hauptausschuss dem Stadtrat den vorgelegten Entwurf einstimmig zur Beschluss-

fassung empfohlen.

Zum Satzungsentwurf selbst hat die Kommunalaufsicht noch folgende Anmerkungen:

- § 1 Abs. 4: „Wir empfehlen die Angabe des Geburtsdatums nicht nur als freiwillige Vorgabe zu regeln. Vor allem in großen Kommunen hat das Geburtsdatum in mehrfacher Hinsicht Bedeutung. Es kann Eintragungen in fremdem oder unter falschem Namen vorbeugen und so Unstimmigkeiten und Manipulationen erkennen lassen. Da ein Bürgerentscheid mit erheblichen Rechts- und Entscheidungswirkungen verbunden sein kann, sollte auf eine eindeutige Identifizierung und Authentifizierung großer Wert gelegt werden.“
Anm.: Der vorgelegte Satzungsentwurf enthält weiterhin die freiwillige Angabe des Geburtsdatums, wir bitten die Erwägungen der Kommunalaufsicht bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- § 7 Abs. 4: „Unklar ist, wie die Übermittlung in elektronischer Form erfolgen soll und ob insbesondere die Unterschriften des Abstimmungsvorstandes auf der Niederschrift damit entfallen sollen.“
Anm.: Der entsprechende (Vorrats-)Zusatz wurde gestrichen. Die praktische Bedeutung ist derzeit gering, da die auf dem Markt befindlichen Wahlprogramme aufgrund der Rechtslage bei den übrigen Wahlen die elektronische Übermittlung der Niederschriften (ggf. mit einer „digitalen Unterschrift“) nicht vorsehen. Gemäß § 10 Gemeinde und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), auf den die Satzung verweist, sind die Niederschriften beim Einsatz einer DV-Anlage auszudrucken und zu unterzeichnen.
- § 13 Abs. 1: „Auf die Auslegung des Bürgerverzeichnisses könnte auch verzichtet werden.“
Anm.: Die Auslegung wurde gestrichen. Die praktische Bedeutung ist gering. Vom Recht auf Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis wird in aller Regel kein Gebrauch gemacht.
- § 16: „Überschrift: Stimmvergabe, Urnenabstimmung“
Anm.: ist redaktionell abgeändert

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage 1 angefügte

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Germering“ (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS)

ggf.: mit folgenden Änderungen

.....

Dagmar Hager - Jochen Franz

genehmigt OB

TOP5oe_Anlage1_Satzung_buergerbegehren_buergerentscheid
TOP5oe_Anlage2_Vorlage_HA01122022